

Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte
Band: 41 (1961-1962)
Heft: 8

Artikel: Eine freiheitliche Ordnung für die Uhrenindustrie
Autor: Schürmann, Leo
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-161260>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eine freiheitliche Ordnung für die Uhrenindustrie

LEO SCHÜRMAN

So paradox es klingt: Die Uhrenindustrie läßt sich in mancher Hinsicht mit der schweizerischen Landwirtschaft vergleichen. Beide Wirtschaftszweige sind durch eigenartige Wesenszüge gekennzeichnet und befinden sich in einer *besonderen* Lage. Der formaljuristische Beweis für diese Behauptung liegt darin, daß sowohl die Uhrenindustrie als auch die Landwirtschaft in ihrer Existenz gefährdet sind, weshalb sich die für sie geltenden Schutzmaßnahmen auf den gleichen Art. 31 bis, Abs. 3, der Bundesverfassung stützen. Was bei der Landwirtschaft aber ohne lange Überlegung unmittelbar einsichtig ist, bedarf im Falle der Uhrenwirtschaft einer einläßlicheren Begründung.

Im Verlaufe der letzten vierzig Jahre stand das schweizerische Uhrengewerbe zweimal am Rande des Abgrundes: zu Beginn der zwanziger Jahre und dann wieder während der großen Krise. Ohne die damaligen Sanierungs- und Stützungsmaßnahmen der öffentlichen Hand wäre es nicht das, was es heute ist, nämlich eine gut verdienende und rechte Löhne und Sozialleistungen bezahlende Branche. 1960 war das zweitbeste Exportjahr in der Geschichte der Uhrenindustrie. Wie kann eine solche Industrie verlangen, weiterhin durch den Staat geschützt zu werden?

Distinguendum est

Man kann den Nachweis für die besonderen Umstände sowohl ökonomisch — mit Zahlen und Fakten — als auch chronologisch führen, indem man die Entwicklung der Marktordnung seit 1924 erzählt. Beide Beweisketten legen einen Sachverhalt klar, der im industriellen Sektor einzigartig ist und dem Gesetzgeber weder im Falle der Hotellerie noch der Stickereiindustrie in analoger Weise zum Entscheid vorlag. Nur die Landwirtschaft weist vergleichbare soziologische und wirtschaftliche Verhältnisse auf.

Die Uhrenindustrie beschäftigt zur Zeit etwa 70 000 Arbeitskräfte in rund 2800 Betrieben; 95—97% der Gesamtproduktion werden exportiert, was 15,5% des gesamtschweizerischen Exportes entspricht (gegenüber 23,3% für die Maschinenindustrie und 11,7% für die Textilindustrie). Beliefen sich im

Jahre 1938 die Exporte auf 241 Millionen Franken, so im Jahre 1960 auf 1,26 Milliarden. Die extreme Exportorientiertheit weist gleichzeitig auf die Bedeutung dieses Industriezweiges für die schweizerische Zahlungsbilanz hin, die um so größer ist, als der Anteil der importierten Rohmaterialien am Endprodukt gering ist.

Dazu kommen eine starke regionale Konzentration und eine betont kleinbetriebliche Struktur. Die klassischen Uhrenkantone — Neuenburg, Bern und Solothurn, zum Teil auch Baselland — verdanken der Uhr einen Grad der Industrialisierung, wie er sonst kaum möglich gewesen wäre; es gibt Juratäler, wo die Bevölkerung Arbeit und Brot ausschließlich im Atelier und an der Etagere findet.

In engem Zusammenhang damit steht eine Spezialisierung der Betriebe, die Außenstehenden das Verständnis so schwer macht. Art. 11 des neuen Uhrenstatutes unterscheidet achtzehn Fabrikationszweige der Uhrenindustrie, beginnend mit der Herstellung des Rohwerkes (*ébauches*) bis zu den Stanz- und Spezialwerkzeugen; dazu kommen drei nicht bewilligungspflichtige Arbeitsgebiete. Es ist die Rede von Manufakturen, Etablisseuren und von der *Termine*. Wer unter der bisherigen Ordnung das Recht besaß, als Uhrenfabrikant alle zu seiner Fabrikation notwendigen Rohwerke und Uhrenbestandteile zu kaufen und sie selbst zusammenzusetzen oder durch Dritte zusammensetzen zu lassen, war ein Etablisser und besaß nicht auch das Recht, Rohwerke und regulierende oder andere Uhrenbestandteile zur eigenen Verwendung herzustellen. Wer auf Grund eines Werkvertrages Uhren oder Uhrwerke für andere zusammensetzt, ist ein *Termineur* und befindet sich damit in einer anderen Rechtslage als ein Etablisser oder ein Fertiguhrenfabrikant. Ja selbst unter den Manufakturen gibt es subtile Unterschiede, je nachdem, was der betreffende Bewilligungsinhaber oder sein Rechtsvorgänger im Jahre 1934 hergestellt hatte.

Damit ist auf eine erste Merkwürdigkeit in der Geschichte des Uhrenrechts hingewiesen. Im Jahre 1934 wurde neben der öffentlich-rechtlichen Exportbewilligungspflicht für Schablonen, Rohwerke und Uhrenbestandteile die Fabrikationsbewilligungspflicht für die Eröffnung, Erweiterung und Umgestaltung von Betrieben der Uhrenindustrie eingeführt und der damalige Zustand gewissermaßen verewigt oder eingefroren. Wohl wurden seither neue Bewilligungen erteilt; eine Erweiterung bestehender Rechte gab es in der Regel aber nicht; allenfalls wurden Vergrößerungen gestattet, indem die Arbeiterzahl oder die Betriebsfläche erweitert werden durften, nicht aber das Fabrikationsrecht als solches. Man war unter dem Schock der Krise, des drohenden Zusammenbruches der gesamten Industrie, einer sich abzeichnenden Abwanderung der Bestandteilverfertigung ins Ausland (*Chablonnage*) und eines allgemeinen Preiszerfalls — was alles auf die Überproduktion zurückgeführt wurde

— einem statischen Denken verhaftet, das ja die Wirtschaftspolitik jenes Jahrzehnts auch sonst gekennzeichnet hatte. Auf Grund eines Bundesratsbeschlusses vom März 1936 konnten Verbandstarife sogar allgemeinverbindlich erklärt werden.

Parallel zu diesen Maßnahmen der öffentlichen Hand ging ein Zusammenschluß der Uhrenindustrie vor sich. Sowohl die Fertiguhren- als auch die Rohwerkfabrikanten hatten sich seit 1924 in den alle Vor- und Nachteile des Verbandswesens tragenden, teils mächtigen, teils ohnmächtigen Gebilden der F. H., der Ebauches S. A. und der Ubah organisiert und erstmals im Jahre 1928 eine zwischenverbandliche konventionelle Ordnung zur Durchsetzung von Minimaltarifen und zur Kontrolle der Ausfuhr von Rohwerken und Bestandteilen verwirklicht. Die Ebauches S. A., eine aus praktisch sämtlichen Rohwerkfabrikanten gebildete Holdinggesellschaft, entwickelte sich ihrerseits mit den drei ebenfalls trustartigen Gruppen jener Fabriken, die die regulierenden Bestandteile herstellen (Unruh, Spirale und Hemmung), zu einer Superholding in Form der ASUAG, an der sich bekanntlich der Bund selbst im Jahre 1931 mit einem Darlehen und durch Zeichnung von Aktien beteiligte. Mit Hilfe der ASUAG wurde es möglich, die zentrale Position, die die Rohwerkfabriken und die Produzenten der regulierenden Bestandteile innehaben, für eine gemeinsame Politik einzusetzen. Wesentlichen Bestandteil dieser privatrechtlichen Marktordnung bildete und bildet weiterhin die *Réciprocité syndicale*, die die Uhrenorganisationen verpflichtet, nur Verbandsmitgliedern zu verkaufen.

Die Kriegs- und Nachkriegsjahre boten keinen Anlaß zu einer grundsätzlichen Überprüfung dieses halb privat-, halb öffentlich-rechtlichen Gebildes, einer wahren Symbiose von Verbands- und Staatsrecht. Als im Jahre 1951, gestützt auf die neuen Wirtschaftsartikel, eine Kodifikation des Uhrenrechtes beschlossen wurde, meldete sich weder von innerhalb noch von außerhalb der Uhrenindustrie Opposition; lediglich die Allgemeinverbindlicherklärung von Verbandstarifen fiel im Verlaufe der parlamentarischen Beratungen dahin. Die Ziele des damaligen Statutes waren aber die gleichen wie früher: Verhinderung der Verpflanzung der Fertiguhrenfabrikation ins Ausland, Erhaltung der Betriebs- und Produktionsstruktur mit Hilfe einer geschlossenen Marktordnung und Verhinderung einer übermäßigen Aufblähung des Produktionsapparates.

Es kam dann aber bald zu Spannungen. Die neue Zeit klopfte auch an die zwar nicht hermetisch, aber doch gut verwahrten Pforten der schweizerischen Uhrenindustrie. Eine oft allzu restriktive Bewilligungspraxis hatte zur Eröffnung spezialisierter Betriebe, hauptsächlich auf dem Gebiete der Steinfabrikation, im benachbarten Ausland geführt. In Rußland und Japan, auch in den USA, entstand eine durch die Kriegsindustrie begünstigte Uhrenindustrie, die weite Teile der Welt, selbstverständlich mit handelspolitischer Unterstützung, zu beliefern vermochte. Der prozentuale Anteil der schweizerischen Fabrika-

tion an der Welterzeugung von Uhren ging von 51% im Jahre 1937 (bei einer Weltproduktion von 48 Millionen Stück) auf 43% im Jahre 1958 (bei einer Weltproduktion von 80 Millionen Stück) zurück, nahm allerdings in diesem Zeitraum um 40% zu (von 25 Millionen auf 35 Millionen Stück); die Monopolstellung unseres Landes ging aber verloren. Sodann ermöglichte die Automatisierung Produktionsmethoden, die die Bewilligungspflicht weitgehend illusorisch machten; mit der gleichen oder sogar einer geringeren Arbeiterzahl konnten viel mehr Stücke in der Zeiteinheit fabriziert werden als vorher. Die Konkurrenz innerhalb des Industriezweiges und vom Ausland her nahm zu. Wie die Eidg. Preisbildungskommission in einer bemerkenswerten Untersuchung im Jahre 1959 feststellte, stand die Uhrenindustrie seit 1954 in einer Mengen- und nicht mehr einer Preiskonjunktur. Wie stets in solchen Fällen wurde die Marktordnung rasch brüchig; wo der Käufer befiehlt, lassen sich Tarife nicht mehr halten. Einzelne Fabrikanten begannen Preisrückvergütungen zu gewähren, was als Ristournes-Unwesen bekanntgeworden ist. Es entstand eine neue Dissidenz, es kam zu Boykottfällen und zu Kartellprozessen. So brachte die Entwicklung das bisherige Uhrenstatut zu einem faktischen Ende. Daß es ohnehin bis Ende 1961 befristet war, war ebenso sinnvoll wie zufällig.

Was aber gültig bleibt, ist die Tatsache der besonderen Natur der Uhrenindustrie. Sie ist und bleibt wie keine andere krisenanfällig. Die unkontrollierte Ausfuhr von Rohwerken und Bestandteilen müßte die Fertigh Uhrenindustrie innert kurzem in eine zumindest prekäre Lage bringen. In einer Zeit, wo die handwerkliche Herstellung endgültig vorüber ist, wo große Serien nötig werden und sogar das Fließband möglich wird, lebt die schweizerische Uhrenindustrie vom *Goodwill* des Namens und vom Vorsprung, den ihre spezialisierten und in hohem Maße leistungsfähigen Betriebe immer noch besitzen. Es wäre unklug, solche Aktiven aufs Spiel zu setzen. In dieser Besonderheit liegt auch die verfassungsrechtliche Begründung für eine *beschränkte Weiterführung gewisser Elemente des bisherigen Uhrenrechtes*. Die Gefährdung muß nicht schon tatsächlich eingetreten sein; es genügt, daß sie wegen der Eigentümlichkeit eines Wirtschaftszweiges ernsthaft möglich ist.

Grundzüge des neuen Statuts

Man muß Uhrenfabriken besichtigt haben, um sich ein Bild auch von der besonderen Mentalität der hier tätigen Bevölkerung machen zu können. Jetzt, wo die Zeiten gut sind, herrscht vielfach eine halb sorglose, halb freibeuterische Gesinnung. Es sieht mancher für sich eine Chance, die er, ohne Rücksicht auf die Gesamtinteressen der Branche, glaubt ausnützen zu müssen. Über die Trusts herrscht bei den kleinen und mittleren Betrieben Unwille; man neigt zur Ansicht, die Großen hätten zuviel zu sagen und hätten ungebührlich pro-

fitiert. Disziplin war nie eine besondere Tugend der Uhrenindustriellen, und der Sinn für das, was im wohlverstandenen Interesse aller liegt, war zu keiner Zeit besonders ausgeprägt. Symptomatisch hierfür mag folgender Hinweis sein: Es gibt Fabrikanten von Roskopfhren (einer Uhr mit vereinfachtem Räderwerk und Stiftanker- statt Steinankerhemmung), die befürchten, daß die Qualitätsanforderungen für ihre billigen Uhren zu hoch sein werden; es wird zuverlässig berichtet, daß eine Toleranz von fünf Minuten im Tag von ihnen als ungenügend bezeichnet wird! In den wenigen noch bestehenden dunklen Teilen Afrikas mag ein Vor- oder Nachgehen von einer Viertelstunde im Tage nicht als Nachteil empfunden werden; auf lange Sicht ist es aber doch wohl ohne allen Zweifel schlechte Politik, solche Uhren als «Swiss made» zu verkaufen! Andere Fabrikanten wiederum stoßen sich an gewissen Abgaben, die sie von Verbands wegen für die Kollektivwerbung der «Swiss Watchmakers» oder für die Gemeinschaftsforschung leisten sollen. Dabei stehen wir mit unserer Forschung keineswegs so weit vorne, daß wir beispielsweise auf dem Gebiete der elektrischen oder gar der elektronischen Uhr als führend gelten könnten.

Das neue Uhrenstatut, das bis 1971 befristet ist, baut den bisherigen Schutzwall energisch ab. Die Übergangsordnung ist auf vier Jahre befristet, und schon nach zwei Jahren werden ins Gewicht fallende Erleichterungen in Kraft treten. Beispielsweise können Termineure bereits ab 1. Januar 1963 Uhren im Etablissage herstellen; ab 1. Januar 1964 sind die Manufakturen unter sich gleichgestellt, so daß Rohwerke und regulierende oder andere Uhrenbestandteile uneingeschränkt zur eigenen Verwendung hergestellt werden können. Ende 1965 fällt jegliche Fabrikationsbewilligungspflicht dahin. Der Lockerungs- und Demobilmachungsprozeß geht also wohl sukzessive, aber doch in großen Sprüngen vor sich. Den Betrieben soll Zeit gegeben werden, sich an die neue Lage und den schärferen Wind zu gewöhnen; es soll nicht zu einer regellosen Flucht nach vorne kommen nach dem Grundsatz «sauve qui peut», hauptsächlich aber nicht zu einer forcierten Konzentration, wie sie bei einem wirtschaftlichen Wettersturz zu befürchten wäre, der unweigerlich beim sofortigen Dahinfallen des Uhrenstatuts eintreten müßte. Einzig einige wenige spekulative Unternehmer möchten sich auf eine Situation einrichten, in der ab 1. Januar nächsten Jahres die völlig freie Jagd gestattet wäre.

Ein solcher überstürzter Abbau — nach dreißig Jahren Abschirmung — müßte auch das *sozialpolitische* Klima beeinträchtigen. Die Uhrenindustrie verfügt über einen erfreulichen Sozialstatus. Nach den Erhebungen des BIGA stehen die durchschnittlichen Löhne der gelernten Arbeiter in der Uhrenindustrie an zweiter Stelle; einzig das graphische Gewerbe zahlt noch besser. Mit den Löhnen der ungelernten Arbeiter befindet sich die Uhrenindustrie ebenfalls an zweiter Stelle, mit den Löhnen für Frauen und Jugendliche sogar an erster. Die Haushalts- und Kinderzulagen sind anerkanntermaßen vorbildlich.

Kernstück Qualitätskontrolle

Es geht der Opposition letztlich denn auch nicht um die Übergangsordnung, sondern um die längerfristigen Bestandteile des Statuts, und hier wiederum nicht um die Regelung der Ausfuhren, die der Bundesrat, soweit erforderlich, einführen kann, um, wie Art. 7 des Beschlusses sagt, «die traditionelle Politik bezüglich der Ausfuhr von Erzeugnissen der Uhrenindustrie zu unterstützen», sondern um die sogenannte technische Kontrolle von Erzeugnissen der Uhrenindustrie.

«Um die Ausfuhr von Erzeugnissen der Uhrenindustrie zu verhindern, die geeignet sind, den Ruf der schweizerischen Uhrenindustrie im Ausland schwer zu beeinträchtigen, hat der Bundesrat ab 1. Januar 1962 eine technische Kontrolle der in der Schweiz hergestellten Uhren und Uhrwerke einzuführen. Die Kontrollkriterien und die Minimalanforderungen sind auf Grund meßbarer technischer Werte, ohne Berücksichtigung von Merkmalen des Aussehens und Darbietens aufzustellen, wobei keine Uhrenart benachteiligt werden darf. Sie sind der technischen Entwicklung sowie den Marktbedürfnissen anzupassen und je nach Kategorie oder allenfalls Unterkategorie der Fertigprodukte verschieden festzusetzen. Es dürfen keine Vorschriften über Konstruktionsmerkmale oder zu verwendende Materialien gemacht werden.» (Art. 2.)

Es ist jedermann, der mit Fragen der Uhrenindustrie zu tun hat, bekannt, daß die Welt Märkte für Uhren verschiedener Qualität aufweist; es besteht eine Nachfrage nach billigen, sogar sehr billigen Uhren. Diesen Marktbedürfnissen soll und wird Rechnung getragen werden. Unsere Roskopfuhr, die zum Teil vorzüglich ist, soll und wird nicht in ihren Exportmöglichkeiten durch die Qualitätskontrolle behindert werden. Mit der technischen Kontrolle soll dem Käufer denn auch nicht eine Garantie gegeben werden, daß er eine Uhrenkategorie bestimmter Art kauft, sondern nur, wie der Generalsekretär des EVD einmal formulierte, «daß er ein Minimum an Qualität erhält». Es soll die Ramschware — ein Ausdruck, der wiederholt in den Beratungen verwendet wurde — vom Markte ferngehalten werden, sofern und soweit sie als Schweizeruhr auftritt. Die Qualitätskontrolle besagt nichts anderes, als daß der gesamte Uhrenschutz reduziert wird auf dieses einzige Erfordernis einer minimalen Qualität, und zwar getrennt für die Anker-, die elektrische und die Roskopfuhr und ihre Untergruppen.

Es ist unverständlich, daß einerseits aus übertriebenen Befürchtungen, andererseits aus einer kurzsichtigen und egoistischen Haltung heraus einige wenige Uhrenfabrikanten der Roskopfbranche, in geringfügigem Maße auch der billigen Ankeruhr, kein Verständnis für die Notwendigkeit dieser Maßnahme aufbringen. Sie sind gewillt, den Namen der Schweizeruhr aufs Spiel zu setzen, und überlegen nicht, wie die Lage in zehn oder zwanzig Jahren sein wird, wo weiterhin Zehntausende von Schweizer Arbeitern in der Uhrenindustrie beschäftigt sein wollen.

Eine maßvolle Marktordnung

Jede staatliche Vorschrift wirtschaftspolitischer Art bezweckt und bewirkt eine Ordnung des Marktes, so auch das neue Uhrenstatut. Diese Ordnung ist aber, verglichen mit dem, was nunmehr jahrzehntelang Geltung besaß und sich im ganzen wohltätig ausgewirkt hat, bloß noch eine letzte leichte Brüstung, die einen der wichtigsten Wirtschaftszweige des Landes während beschränkter Zeit vor Unheil bewahren soll. Die repräsentativen Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, Parlament und Bundesrat empfehlen die Lösung. Das Schweizervolk hat keinen Grund, ihrem Rat nicht zu folgen.

Die Spannung zwischen Freiheit und Autorität löst sich in der Gemeinschaft; Gemeinschaft aber ist wechselseitige Verantwortung. Je mehr aus der Freiheit der Entschluß zur Verantwortung für die andern, für die Gesamtheit erwächst, um so weniger muß der Staat mit seinem Zwang, mit der juristisch starren, schematischen Norm oder der bürokratischen Schwere, eingreifen. Gerade die freie Wirtschaft, im Bewußtsein der in ihr liegenden gewaltigen schöpferischen Kräfte, wird, was an ihr liegt, durch freie Einpassung in die Gemeinschaft ihre eigenen Grundlagen sichern und so der Gesamtheit und sich auf die Dauer am besten dienen.

Max Huber